

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0055/14/1.1

Düsseldorf, den 26.04.2017

**2. Teilgenehmigung nach §§ 6, 8, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks L57 der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG in Krefeld durch geänderte Errichtung des Gebäudes L93 (Aufstellung des gasbetriebenen Wasserrohrkessels)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG mit Bescheid vom 30.07.2014 die Teilgenehmigung gemäß §§ 6, 8, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kraftwerk L 57 am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

**Großfeuerungsanlagen**

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Currenta GmbH & Co. OHG  
51368 Leverkusen

Datum: 30.07.2014

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0055/14/1.1  
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler / Herr Goetsch

Zimmer: 244 / 241

Telefon:

0211 475-2244 / -2241

Telefax:

0211 475-2790

poststelle@

brd.nrw.de

**2. Teilgenehmigung**

**53.01-100-53.0055/14/1.1**

Auf Ihren Antrag vom 13.06.2014, eingegangen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 17.06.2014, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

**I.**

**Entscheidung**

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Der Currenta GmbH & Co. OHG wird unbeschadet der Rechte Dritter nach den §§ 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die **2. Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung des Kraftwerks L57** im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 28, Flurstück 116 erteilt.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED330

## II.

### Gegenstand der 2. Teilgenehmigung

Die 2. Teilgenehmigung umfasst die geänderte Errichtung des Gebäudes L93, in dem der gasbetriebene Wasserrohrkessel (Betriebseinheit Nr. 7) aufgestellt werden soll. Das Gebäude wird gegenüber der in der 1. Teilgenehmigung dargelegten Größe kleiner errichtet. Außerdem soll anstatt der zunächst geplanten Flachgründung eine Tiefgründung erfolgen.

Diese 2. Teilgenehmigung ergeht nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und durch die in diesem Verfahren beteiligten Behörden und Stellen geprüften Antragsunterlagen (**Anlage**).

## III.

### Nebenbestimmungen

Die in der 1. Teilgenehmigung 53.01-100-53.0033/12/0101.1 vom 02.07.2013 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit und gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen.

Darüber hinaus sind für den Bereich des Gebäudes L93 vor dessen Errichtung an den Stellen, wo relevante gefährliche Stoffe gelagert werden bzw. wo mit ihnen umgegangen wird sowie ggf. an Abfüllanlagen und Rohrleitungen Bodenuntersuchungen durchzuführen.

#### Hinweis:

Mit dem Antrag auf 3. Teilgenehmigung für den Betrieb des Kraftwerks L57 ist ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen.

#### IV.

### **Andere behördliche Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Das ist in diesem Fall insbesondere

- die Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die geänderte Errichtung des Gebäudes L93.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### Hinweis:

Für die Einbringung der Gründungs-Bohrpfähle für das Gebäude L93 ist eine Anzeige nach § 49 WHG erforderlich. Diese ist separat bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 einzureichen.

#### V.

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung begonnen wird.

## VI.

### Kostenentscheidung und Festsetzung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1.

Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt.

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.939,00 Euro**. Auslagen sind für die Genehmigungsbehörde nicht entstanden.

Als Gesamtkosten für die geänderte Errichtung der Anlage wurden die Rohbaukosten in Höhe von 323.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 BImSchG wird eine Gebühr von insgesamt **2.939,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1a) berechnet sich die Gebühr bei Errichtungskosten (E) bis 500.000 Euro nach folgender Formel:  $[500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})]$ .

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von **1.865,00 Euro**.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der BauO NRW ein. Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung beträgt gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 13 v.T. der Rohbausumme. Bei einer Rohbausumme von 323.000,00 Euro ergibt sich demnach für die Baugenehmigung eine Gebühr in Höhe von 4.199,00 Euro, die höher und demnach zu berücksichtigen ist.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v.H., da die Voraussetzungen der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vorliegen (der Betreiber der Anlage verfügt über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem). Die geminderte Gebühr beträgt 2.939,30 Euro, abgerundet auf 2.939,00 Euro.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

**T187081509CURRENTAD9**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## VII.

### Begründung

Die Currenta GmbH & Co. OHG betreibt im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen unter anderem das Kraftwerk L57, in dem Dampf, Strom und Druckluft für den CHEMPARK erzeugt werden. Zurzeit sind im Kraftwerk L57 drei Dampferzeuger in Betrieb. Kessel 1 besteht aus einer Steinkohle-Wirbelschichtfeuerung und die Kessel 5 und 6 werden mit Erdgas befeuert.

Im Rahmen der Modernisierung der Dampfversorgung des CHEMPARKS wurde mit Bescheid 53.01-100-53.0033/12/0101.1 vom 02.07.2013 die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks L57 erteilt. Gegenstand der 1. Teilgenehmigung war die Errichtung und der Betrieb von zwei gasbetriebenen Flammrohrkesseln sowie eines Wasserrohrkessel mit Abgasverbrennung. Der gasbetriebene Wasserrohrkessel soll in einem neu zu errichtenden Gebäude (L93) errichtet werden. Während der Kohle-Wirbelschichtkessel unverändert weiterbetrieben werden soll, werden die gasbetriebenen Kessel 5 und 6 nach einer gewissen Übergangszeit stillgelegt. Hierdurch erhöht sich im Kraftwerk L57 die Gesamtfeuerungswärmeleistung von  $207 \text{ MW}_{\text{therm.}}$  auf  $253 \text{ MW}_{\text{therm.}}$ .

Im Zuge der Rohbauplanung haben sich Änderungen in den Gebäudemaßen des Gebäudes L93 gegenüber den Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung ergeben. Außerdem soll anstatt der zunächst geplanten Flachgründung eine Tiefgründung erfolgen. Hierfür hat Currenta mit Schreiben vom 13.06.2014 die Erteilung der 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks L57 nach §§ 8, 16 BImSchG beantragt.

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Zum Antrag gehört wurde der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Bauaufsicht, der keine baurechtlichen und brandschutztechnischen Bedenken gegen das Vorhaben vortrug.

In einer schallschutztechnischen Stellungnahme wurde nachgewiesen, dass auch durch die geänderte Bauweise des Gebäudes L93 die Nebenbestimmung I.5.2.3 der 1. Teilgenehmigung vom 02.07.2013 (Unterschreitung der Immissionsbegrenzungen um mindestens  $10 \text{ dB(A)}$ ) eingehalten wird.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Das Kraftwerk fällt unter die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Anlagen. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist. Da dieser 2. Teilgenehmigungsantrag ausschließlich die geänderte Errichtung des Gebäudes L93 zum Gegenstand hat und keine zusätzlichen Umweltauswirkungen hierdurch zu erwarten sind, ist in diesem Verfahren eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Nach § 8 BImSchG soll auf Antrag die Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der 2. Teilgenehmigung für die geänderte Errichtung der Anlage, da sich durch die gestufte Vorgehensweise der Antragstellung im Rahmen von Teilgenehmigungen das Genehmigungsverfahren insgesamt beschleunigt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die geänderte Errichtung der Anlage liegen vor. Die Überprüfung der Antragsunterlagen unter Einschaltung von Fachbehörden hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG



erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden können und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Auch die vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens hat ergeben, dass der Änderung und dem geänderten Betrieb des Kraftwerks L57 insbesondere mit den Nebenbestimmungen, unter denen die 1. Teilgenehmigung erteilt worden ist, keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG entgegenstehen. Die vorläufige Gesamtbeurteilung ergeht unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sach- und Rechtslage. Aus den Unterlagen, die für den 3. Teilgenehmigungsantrag eingereicht werden, können sich neue Gesichtspunkte ergeben, die zu einer geänderten Gesamtbeurteilung führen.

Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt im nur noch eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Teilgenehmigung zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Genehmigungsbehörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Teilgenehmigung nicht nutzt. Im vorliegenden Fall war kein atypischer Sachverhalt gegeben.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung der 2. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG stattzugeben, da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

### **VIII.**

#### **Belehrung über den Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.eqvp.de](http://www.eqvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

(Thaler)

**Anlage: Antragsunterlagen**

## Anlage

### Antragsunterlagen

Kapitel	Bezeichnung	Blatt
	Antragsschreiben vom 13.06.2014	2
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Antragsformular 1 vom 13.06.2014	5
	Zertifikat nach DIN EN ISO 14001	1
2.	Formular 2	1
3.	Stellungnahme des Betriebsrates	1
4.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	2
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1
6.	Angaben zu den Stoffen	1
7.	Formulare	1
8.	Angaben gemäß UVPG	1
9.	Gutachten und Prognosen	1
	Schalltechnische Detailplanung (Zwischenstand) für die Änderung im Kraftwerk L57, Currenta GmbH & Co. OHG, CPM-GEN-SST, Projekt-Nr. PSP2013-261 vom 28.04.2014	3
10.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
11.	Weitere Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG	1
11.1	Baubeschreibung	5
11.2	Brandschutztechnische Stellungnahme, Currenta GmbH & Co. OHG, CUR-SI-BS-UER, vom 11.04.2014	11
12.	Zeichnungen und Pläne	2
13.	Anlagenbezogener Sicherheitsbericht	4
12.1	Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage, UER 341 683-1, M 1 : 500	1
12.2	Übersichtsplan CHEMPARK, UER 341 682-2, M 1 : 5.000	1
12.3	Bauantragszeichnungen	
	BE 7 – Wasserrohrkessel in L93 – Erdgeschoss UER 336 863-0.2, M 1 : 100	1
	BE 7 – Wasserrohrkessel in L93 – Ansicht Süd, Ost UER 336 864-0.2, M 1 : 100	1

<b>Kapi- tel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Blatt</b>
	BE 7 – Wasserrohrkessel in L93 – Ansicht Nord, West UER 336 865-0.2, M 1 : 100	1
	Pfahlplan, UER 0340 180-1.0F, M 1 : 50	1
12.4	Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen nach „Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb“ (Flucht- u. Rettungswegpläne)	
	Umgebungsplan Gebäude L93 Wasserrohrkessel, UER 338 493	1
	Geb. L93 Wasserrohrkessel, Erdgeschoss, UER 338 494	1
	Geb. L93 Wasserrohrkessel, +5,32 m Bühne, UER 338 496	1
	Geb. L93 Wasserrohrkessel, 2.-4. Obergeschoss, UER 338 498	1
	Geb. L93 Wasserrohrkessel, +16,34 m Bühne, UER 341 760	1